Rahmenpflichtenheft der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät für Assistierende und Doktorierende

(vom 14. Dezember 2023)

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 34 Abs. 2 Personalverordnung der Universität Zürich vom 29. September 2014,

beschliesst:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Rahmenpflichtenheft regelt neben dem Reglement Rahmenpflichtenhefte der Fakultäten für Assistierende und Doktorierende vom 29. August 2023 die Rechte und Pflichten von Assistierenden und Doktorierenden (Promovierende), die auf Qualifikationsstellen der Universität Zürich gemäss § 10c. der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998 angestellt sind.
- ² Für Oberassistierende und Postdoktorierende, die auf Qualifikationsstellen der Universität Zürich gemäss § 10c. der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998 angestellt sind, gilt die Übergangsbestimmung von § 16.
- ³ Für Promovierende auf Qualifikationsstellen, welche mit Drittmitteln angestellt sind, gilt dieses Reglement subsidiär zu den Vorschriften der Drittmittelgebenden.

§ 2 Zielsetzungen

- ¹ Klare und transparente Arbeitsbedingungen für Promovierende auf Qualifikationsstellen schaffen die notwendigen Rahmenbedingungen für exzellente Forschung sowie die Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- ² Bei Anstellungen und Beschäftigung auf Qualifikationsstellen werden Gleichstellung der Geschlechter, Diversität und Inklusion angestrebt.

2. Abschnitt Anstellungsbedingungen Qualifikationsstellen

A. Aufgaben- und Arbeitszeitanteile

§ 3 Funktionsbeschreibungen

- ¹ Jede Qualifikationsstelle enthält Aufgaben- und Arbeitszeitanteile, die der eigenen Forschung gemäss § 4 dienen.
- ² Sie kann zusätzlich aus folgenden Aufgaben- und Arbeitszeitanteilen bestehen:
- a. Lehre gemäss § 5;
- b. Weitere Aufgaben gemäss § 6.

§ 4 Eigene Forschung

- ¹ Folgender Mindestanteil der in der Anstellungsverfügung festgelegten Arbeitszeit muss für Arbeiten aufgewendet werden, die der eigenen Forschung im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Qualifikation dienen, wie der Erstellung der Dissertation, der Durchführung von Feldstudien, der Datenerhebung und -analyse oder der Teilnahme an Kongressen:
- a. für Assistierende 50 Prozent eines Vollzeitäguivalents;
- b. für Doktorierende 70 Prozent eines Vollzeitäquivalents.

§ 5 Lehre

Doktorierende erbringen Lehraufgaben und damit verbundene Tätigkeiten gemäss § 10 Verordnung über die Promotion an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 31. Januar 2011. Lehraufgaben und damit verbundene Tätigkeiten gelten nicht als Arbeitszeit für die eigene Forschung gemäss § 4.

§ 6 Weitere Aufgaben

Weitere Aufgaben sind Arbeiten, die der wissenschaftlichen Weiterqualifikation dienen, aber nicht direkt mit der eigenen Forschung gemäss § 4 oder der Lehre gemäss § 5 im Zusammenhang stehen, wie zum Beispiel wissenschaftliche Beiträge, die nicht im Forschungskontext mit der eigenen Dissertation stehen, Tätigkeit in universitären Gremien und Kommissionen oder Beratung und Betreuung von Studierenden. Weitere Aufgaben gelten nicht als Arbeitszeit für die eigene Forschung gemäss § 4.

B. Individuelle Pflichtenhefte

§ 7 Grundsätze

- ¹ Für jede promovierende Person auf einer Qualifikationsstelle erstellt die vorgesetzte Person ein individuelles Pflichtenheft, das von beiden Personen spätestens bei Abschluss der Doktoratsvereinbarung unterzeichnet wird.
- ² Das individuelle Pflichtenheft definiert die Aufgaben der Promovierenden auf Qualifikationsstellen.
- ³ Die Aufgaben für die eigene Forschung gemäss § 4 entsprechen dem Inhalt der Doktoratsvereinbarung, welche auch den Eigenbeitrag der Promovierenden regelt. Die Doktoratsvereinbarung ist Bestandteil des individuellen Pflichtenhefts.

§ 8 Anpassung des individuellen Pflichtenhefts während der Anstellung

- ¹ Unter Beachtung von § 49 Personalverordnung der Universität Zürich vom 29. September 2014 und der Verordnung über die Promotion an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 31. Januar 2011 werden die individuellen Pflichtenhefte bei Bedarf angepasst und neu vereinbart.
- ² Jede Partei kann eine Anpassung des individuellen Pflichtenhefts verlangen.

§ 9 Vorgehen im Falle von Uneinigkeiten

- ¹ Im Falle von Uneinigkeiten über die Aufgaben für die eigene Forschung gemäss § 4 können folgende Stellen in der genannten Reihenfolge beigezogen werden:
- 1) Promotionskomitee oder die entsprechende Personalverantwortliche:
- 2) Direktor oder Direktorin des Doktoratsprogramms;
- 3) Vertrauensperson der Universität Zürich und Stellvertretende.
- ² Kann zwischen den Parteien auch nach Beratung gemäss Abs. 1 keine Einigkeit erzielt werden, erstellt der Direktor oder die Direktorin der entsprechenden Graduiertenschule nach Anhörung beider Parteien ein individuelles Pflichtenheft.
- ³ Im Übrigen gelten die personal- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Universität.

§ 10 Förderung

Das individuelle Pflichtenheft kann weitere Angaben darüber enthalten, wie die jeweilige promovierende Person aktiv gefördert werden soll.

C. Übrige Anstellungsbedingungen

§ 11 Arbeitspensum

- ¹ Assistierende werden in der Regel zu einem Arbeitspensum zwischen 50 und 70 Stellenprozent angestellt. Ein höheres Arbeitspensum kann vereinbart werden.
- ² Doktorierende werden zu einem Arbeitspensum von mindestens 80 Stellenprozent angestellt.
- ³ Für Promovierende mit familiären Betreuungspflichten besteht die Möglichkeit, das Arbeitspensum zu reduzieren. Es muss aber mindestens 40 Stellenprozente betragen.

§ 12 Einhaltung Arbeitszeit für eigene Forschung

- ¹ Die Arbeitszeit für eigene Forschung gemäss § 4 muss innerhalb eines akademischen Jahres eingehalten werden.
- ² Allfällige Minder- oder Mehrstunden der Arbeitszeit gemäss § 4 werden innerhalb eines akademischen Jahres ausgeglichen.
- ³ Andere Regelungen für den Ausgleich innerhalb der gesamten Anstellungsdauer können im Einvernehmen mit der promovierenden Person im individuellen Pflichtenheft festgelegt werden.

§ 13 Zusatzanstellung

- ¹ Promovierende auf Qualifikationsstellen können in einer anderen Funktion befristet angestellt werden für Aufgaben, die nicht unmittelbar qualifikationsrelevant sind.
- ² Die Zusatzanstellung führt nicht zu einer Erhöhung der Arbeitszeitanteile für die eigene Forschung gemäss § 4 und darf das Qualifikationsziel nicht behindern.
- ³ Wird die Zusatzanstellung nicht verfügt, erfolgt eine Anpassung des individuellen Pflichtenhefts.

§ 14 Promotionskomitee-Gespräche

- ¹ Promotionskomitee-Gespräche ersetzen die Mitarbeiterbeurteilungen für die Promovierenden auf Qualifikationsstellen.
- ² Inhalt der Promotionskomitee-Gespräche sind die berufliche Situation, die Leistung, der Fortgang des Forschungsvorhabens sowie die weiteren Qualifikationsziele und -schritte.
- ³ Promotionskomitee-Gespräche werden mindestens jährlich geführt (§ 15 Abs. 2 Verordnung über die Promotion an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 31. Januar 2011).

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Rahmenpflichtenhefts gemäss § 17 wird das Rahmenpflichtenheft für Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 1. Juli 2004 unter Vorbehalt von § 16 Abs. 3 aufgehoben.

§ 16 Übergangsbestimmung

- ¹ Ab Inkrafttreten dieses Rahmenpflichtenhefts gelten für neue Anstellungen als Assistierende oder Doktorierende ausschliesslich die Bestimmungen dieses Rahmenpflichtenheftes.
- ² Die individuellen Pflichtenhefte der bereits angestellten Assistierenden und Doktorierenden sind bis 31. Dezember 2024 den Vorgaben dieses Rahmenpflichtenhefts anzupassen.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Rahmenpflichtenheft tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

³ Für Oberassistierende und Postdoktorierende gilt bis zum Inkrafttreten von neuen Regelungen und Anstellungsbedingungen weiterhin das Rahmenpflichtenheft für Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 1. Juli 2004.